

# Jugendhilfeausschuss

---

- beschließender Ausschuss des Kreistags -

## Zuständigkeiten

Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für:

- Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe
- Jugendhilfeplanung
- Sozialer Dienst beim Kreisjugendamt
- Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes
- Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe
- Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel
- Entscheidung über die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
- Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichts-Gesetz (JGG)